



Lärmmanagement im Bausektor



Starker Lärm bei der Arbeit kann irreversible Hörschäden verursachen, zu Arbeitsunfällen führen sowie zu anderen Gesundheitsproblemen beitragen. Dieses Factsheet gibt eine Einführung darüber, wie Lärm sowohl vor als auch nach den Arbeiten auf der Baustelle bewältigt werden kann.

Lärm im Bausektor

Der Bausektor impliziert zahlreiche Aufgaben, bei denen Lärm entsteht. Das heißt, die Arbeitnehmer sind nicht nur dem Lärm ihrer Arbeit, sondern auch dem Umgebungs- bzw. Hintergrundlärm anderer Arbeiten auf der Baustelle ausgesetzt. Einige der Hauptlärmquellen im Bausektor sind:

- Pressluftschlämmer (z. B. Betonbrecher),
- Verwendung von Sprengstoff (z. B. Bohr-, Schießzeug),
- pneumatisch betriebene Geräte,
- Verbrennungsmotoren.

Lärmmanagement – vor Beginn der Arbeiten

Planen Sie Ihre Lärmbekämpfungsmaßnahmen in allen Phasen:

- Entwurfsphase – Vermeiden bzw. reduzieren Sie lärmende Arbeiten auf ein Minimum.
- Organisationsphase – Planen Sie das Baustellenmanagement und die Gefahrenkontrolle.
- Vertragsphase – Sorgen Sie dafür, dass die Auftragnehmer ihre rechtlichen Auflagen erfüllen.
- Bauphase – Bewerten Sie die Gefahren, beseitigen bzw. kontrollieren Sie diese und überprüfen Sie die Bewertung.

Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle:

- Führen Sie eine Beschaffungspolitik (Erwerb und Miete) ein, die geräuscharme Maschinen und Arbeitsmittel vorsieht.
- Legen Sie in den Ausschreibungsspezifikationen Lärmkontrollauflagen fest (obligatorische Erfüllung der nationalen Rechtsvorschriften).
- Planen Sie den Arbeitsprozess so, dass die Arbeitnehmer so wenig wie möglich Lärm ausgesetzt sind.
- Führen Sie ein Lärmkontrollprogramm ein (z. B. durch Planung, Schulungen, Einweisung, Baustellenplan, Wartungstätigkeiten).

Relevante Rechtsvorschriften

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm);
- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

In den Richtlinien sind Mindeststandards für Sicherheit und Gesundheitsschutz festgelegt. Nach den nationalen Rechtsvorschriften

sind möglicherweise höhere Standards gefordert. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Zudem können noch andere Richtlinien (*) und harmonisierte Normen (etwa über die Messung von Lärmemissionen) von Bedeutung sein.

Lärmmanagement auf der Baustelle

Sobald die Arbeiten auf der Baustelle beginnen, ist ein aktives Lärmmanagement erforderlich. Dabei ist der folgende 4-Phasen-Prozess empfehlenswert:

- **Bewertung** – Die Lärmrisiken sollten von einer kompetenten Person bewertet werden.
- **Beseitigung** – Entfernen Sie Lärmquellen von der Baustelle.
- **Kontrolle** – Führen Sie Maßnahmen zur Gefahrenprävention ein und greifen Sie, falls keine anderen Mittel verbleiben, auf die Verwendung von Gehörschutzmitteln zurück.
- **Überprüfung** – Prüfen Sie eventuelle Änderungen bei den Arbeiten und ändern Sie gegebenenfalls die Bewertungs- und Kontrollmaßnahmen.

Bewertung

Die Gefahren, denen die Arbeitnehmer durch Lärm ausgesetzt sind, sollten unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Faktoren bewertet werden:

- Gefährdung der Arbeitnehmer durch Lärm, insbesondere:
 - Ausmaß, Art und Dauer der Exposition einschließlich der Exposition gegenüber impulsförmigem Schall, sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören;
 - Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten oxotopischen Substanzen (Substanzen, die den Augen schaden können) sowie zwischen Lärm und Vibrationen, soweit dies möglich ist;
 - Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bedingt durch das Nichtthören von Warnsignalen oder Alarmen;
 - Ausdehnung der Exposition gegenüber Lärm über die normale Arbeitszeit hinaus unter der Verantwortung des Arbeitgebers.
- Technisches Wissen und Informationen, insbesondere:
 - Angaben des Herstellers der Arbeitsmittel über Lärmemissionen,
 - Wissen über alternative Arbeitsmittel zur Reduzierung der Lärmemissionen,
 - relevante Informationen der Gesundheitsämter,
 - Verfügbarkeit von geeigneten Gehörschutzmitteln.

Lärmbeseitigung

Die Entstehung von Lärm sollte nach Möglichkeit verhindert werden, etwa durch Änderung der Bau- oder Arbeitsmethoden. Dort wo Lärmbeseitigung nicht möglich ist, sollte der Lärm kontrolliert werden.

Kontrolle

Unter Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen sind drei Schritte zum Schutz der Arbeitnehmer vor Lärm zweckmäßig:

- Kontrolle des Lärms an der Quelle,
- kollektive Maßnahmen einschließlich Arbeitsorganisation,
- persönlicher Gehörschutz.

(*) Zum Beispiel die Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

Kontrolle des Lärms an der Quelle

Zu diesen Kontrollmaßnahmen zählen:

- der Einsatz von Maschinen mit niedrigeren Lärmemissionen,
- die Vermeidung des Anstoßens von Metall an Metall,
- Dämpfungsmaßnahmen zur Minderung von Lärm oder die Trennung von vibrierenden Teilen,
- der Einbau von Schalldämpfern,
- die Durchführung präventiver Wartung: Mit der Abnutzung der Teile können sich die Lärmpegel verändern.

Kollektive Kontrollmaßnahmen

Zusätzlich zu den oben genannten Schritten können Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmgefährdung aller dem Lärm ausgesetzter Arbeitnehmer getroffen werden. Auf Baustellen, an denen mehr als ein Auftragnehmer beteiligt ist, ist der Kontakt zwischen den Arbeitgebern wesentlich. Zu den kollektiven Maßnahmen gehören:

- die Trennung von Lärm erzeugenden Verfahren sowie die Beschränkung des Zutritts zu lauten Bereichen;
- die Unterbrechung des Luftschallweges durch Verwendung von Lärmhüllen und -schutzwänden;
- die Verwendung von schalldämpfendem Material zur Reduzierung des reflektierten Schalls;
- die Kontrolle des Körperschalls und der Strukturvibrationen durch Verwendung von Schwebepplatten;
- eine entsprechende Organisation der Arbeit, so dass die in lauten Bereichen verbrachte Zeit begrenzt ist;
- eine Planung, die berücksichtigt, dass Lärm erzeugende Arbeiten dann durchgeführt werden, wenn sich so wenig Arbeitnehmer wie möglich vor Ort befinden;
- die Einführung von Arbeitszeitplänen, die eine Kontrolle der Lärmexposition ermöglichen.



Persönlicher Gehörschutz

Als letztes Mittel sollte ein persönlicher Gehörschutz verwendet werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Das Tragen des persönlichen Gehörschutzes muss Pflicht sein und durchgesetzt werden.
- Es sollte ein für die spezielle Arbeit geeigneter, der Art und dem Lärmpegel angepasster und mit anderen Schutzausrüstungen kompatibler Gehörschutz verwendet werden.
- Den Arbeitnehmern sollte eine Reihe geeigneter Gehörschutzmittel angeboten werden, aus denen sie den für sie günstigsten auswählen können.

(²) In Umständen, die durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Rahmen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und der Lärmrichtlinie 2003/10/EG festgelegt wurden.

- Die Arbeitnehmer sollten in die Anwendung, Aufbewahrung und Pflege der Gehörschutzmittel eingewiesen werden.

Einbeziehung der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer auf der Baustelle kennen meistens die speziellen Lärmprobleme und mögliche Lösungen. Sie und ihre Vertreter sollten im Bewertungsprozess sowie bei den Beratungen über die Art der Einführung von Kontrollmaßnahmen angehört und beteiligt werden.

Überprüfung

Die Arbeiten auf Baustellen ändern sich häufig. Führen Sie eine regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung durch und ändern Sie gegebenenfalls die bestehenden Kontrollmaßnahmen.

Ausbildung

Ausbildungsmaßnahmen spielen eine wichtige Rolle bei der Lärmbekämpfung. Unter anderem benötigen folgende Personen eine einschlägige Ausbildung:

- Personen, die die Lärmbewertung durchführen;
- Personen, die die Ausschreibungsunterlagen verfassen, um die Lärmkontrolle durch die Auftragnehmer sicherzustellen;
- Führungskräfte, damit diese ihre Pflichten bezüglich der Lärmkontrolle und der Führung von Aufzeichnungen erfüllen können;
- Arbeitnehmer, die wissen müssen, wie und warum Arbeitsmittel und Kontrollmaßnahmen zur Minderung der Lärmexposition zu verwenden sind.

Die Ausbildung sollte so spezifisch wie möglich sein. Arbeitnehmer im Baugewerbe sind durch die Verwendung vieler verschiedenartiger Werkzeuge oft mehrfach geschult. Sie sollten wissen, wie die Lärmgefährdung jedes Einzelnen auf ein Minimum reduziert werden kann. Neu eingestellte Arbeitnehmer sollten besonders eingewiesen werden.

Gesundheitsüberwachung

Die Arbeitnehmer haben ein Recht auf angemessene Gesundheitsüberwachung (²). Für die Gesundheitsüberwachung, wie etwa die präventive audiometrische Untersuchung, gibt es Auflagen zur Führung von Aufzeichnungen über die Gesundheit der einzelnen Arbeitnehmer sowie zur Bereitstellung von Informationen für die Arbeitnehmer. Die aus der Gesundheitsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse sollten für die Überprüfung der Risikobewertung und der Kontrollmaßnahmen genutzt werden.

Weitere Informationen

Dieses Factsheet wurde zur Unterstützung der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2004 erstellt. Weitere Factsheets dieser Reihe sowie mehr Informationen zum Bausektor finden Sie unter <http://ew2004.osha.eu.int>. Diese Quelle wird ständig aktualisiert und erweitert. Informationen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften finden Sie unter <http://europe.osha.eu.int/legislation/de>.